

# Einwanderungs-Vertrag.

2007

Zwischen dem Vereine zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas, repräsentirt durch den zur Abschließung der Contracte speciell beauftragten Direktor, Herrn Grafen Carl zu Castell, und in dessen Abwesenheit durch seinen mit Specialvollmacht versehenen Stellvertreter, Herrn Dr. jur. B. Hill, Sekretär des Vereins

und dem Eines Theils

*Johann Heinrich Lorus*  
*und Verden, Hannover*

Andern Theils  
ist nachfolgender Vertrag verabredet und abgeschlossen worden.

## §. 1.

Es verleiht der Verein zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas dem Herrn

*Johann Heinrich Lorus*  
nebst seiner Familie, bestehend aus Personen,  
welcher dies für sich, seine Familie, seine Erben und Rechtsinhaber in bester Form Rechtsens annimmt, 320, sage dreihundert und zwanzig acres Landes, zu entnehmen von seinen Ländereien, gelegen in der jetzigen county San Antonio, Republik Texas, sowie jener Landstrich gegenwärtig daliegt, in dem Zustande, in welchem er sich derzeit befindet, und wie solche dem Einwanderer durch einen Agenten des Vereins an Ort und Stelle werden bezeichnet werden.

## §. 2.

Es benutzt der Einwanderer den ihm überwiesenen Landstrich als Eigenthümer, ungefährdet in allen im Eigenthume liegenden Rechten, vom Tage der Besitz-Einweisung an gerechnet, ohne jedoch während einem Zeitraume von drei Jahren, von bezeichneter Epoche an gerechnet, diesen Landstrich ganz oder theilweise veräußern zu können.

## §. 3.

Es findet dieser Uebertrag des Landes unter folgenden weiteren Bedingungen Statt.  
Es hat der Einwanderer

- 1) drei nacheinanderfolgende Jahre, vom Tage der Besitz-Einweisung an gerechnet, auf den bewilligten Ländereien zu verweilen;
- 2) in demselben Zeitabschnitt fünfzehn acres Land zu umzäunen und in Cultur zu erhalten;
- 3) ein Wohnhaus auf seinem Grund und Boden zu errichten;
- 4) sich dem vom Vereine entworfenen Colonisations-Plane und den gesetzlichen Bestimmungen des Landes im Allgemeinen zu unterwerfen.

§. 4.

Die betreffenden Landes = Vermessungskosten fallen dem Einwanderer zur Last, der Verein aber legt dieselben vor: es haften für diesen Vorschuß sowohl, als alle andern dem Einwanderer durch den Verein etwa gemachten Vorschüsse, die umsonst bewilligten Ländereien und die darauf aufgeführten Gebäude und Vorrichtungen als Pfand, bis zur gänzlichen Abtragung der Schuld.

§. 5.

Gegenwärtiger provisorischer Erwerbstitel wird in Texas selbst durch eine von der texanischen Regierung ausgestellte, auf den Namen des Einwanderers lautende, definitive Eigenthums = Urkunde, umgetauscht, und zwar drei Jahre nach der Besitz = Einweisung, und wenn die oben festgesetzten Bedingungen von Seiten des Einwanderers erfüllt worden sind.

§. 6.

Bei nicht pünktlicher Erfüllung obiger Bedingungen durch den Einwanderer, verliert derselbe seine Rechte auf gegenwärtige Verleihung, und es fallen die auf den vom Vereine ihm verliehenen Ländereien aufgeführten Gebäulichkeiten, so wie die Ländereien selbst dem Vereine als Entschädigung anheim.

Gegenwärtiger Vertrag soll pflichtgemäß und treu von den Contrahenten in allen Punkten gehandhabt und beobachtet werden, was dieselben anmit durch eigenhändige Namensunterschrift geloben.

So geschehen Bremen, den 31. October 1845

+++ *L. Schramm* *Margaretha Gosony*  
*Grafen von Joh. Henr. Lorenz*

Im Namen und Austrag der Direktion des Vereins  
zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas.



*Stia*

Consulate of the Republic of Texas for the port of Bremen.

These are to certify, that appeared before me Mr. *Joh. Henr. Lorenz*  
and made oath, that the whole content of the foregoing agreement was well comprehended  
and consented by him, and both parties signed the same in my presence.

Done in Bremen, this 31 of October 1845



*Wm. Schramm*  
Vice Consul of the Republic of Texas